



Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00

☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20

UID Nr.: ATU 16219704

e-mail: gemeindeamt@koenigstetten.gv.at web-site: www.koenigstetten.gv.at



Sachbearbeiter: Christian Eilenberger DW 10

Kundmachung

BAUSPERRE gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für sämtliche Baulandgrundstücke, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet (gem. §16 Abs.1 Z.1 NÖ ROG 2014) oder als Bauland Kerngebiet (gem. §16 Abs. 1 Z.2 NÖ ROG 2014) gewidmet sind, eine Bausperre erlassen, wobei jene Baulandgrundstücke, für die bereits eine Beschränkung der Wohneinheiten (gem. §16 Abs.5 NÖ ROG 2014) ausgewiesen ist, von der Bausperre ausgenommen werden.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Königstetten. Ziel der Überarbeitung ist eine Festlegung von standortadäquaten Bebauungsdichten zur Sicherung des strukturellen Charakters und unter Berücksichtigung der erforderlichen Infrastruktur.

§ 3 Zweck

- (1) Aufgrund des zunehmenden Drucks auf Baulandverdichtung im Gemeindegebiet von Königstetten soll im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel sowie eines sparsamen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen auf Basis der Lage, des strukturellen Charakters sowie der vorhandenen Infrastruktur im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanes Bereiche für verdichtete Bauformen definiert werden.
- (2) Aufgrund des angeführten Zwecks werden folgende Kriterien für Baubewilligungen definiert, die dem Zweck der Bausperre nicht widersprechen und somit von der Bausperre ausgenommen sind:
 - a) Errichtung von ein bis zwei Wohneinheiten pro Bauplatz;
 - b) Bauvorhaben an bestehenden Wohngebäuden, durch welche die Anzahl der Wohneinheiten nicht erhöht wird;
 - c) Neu-, Zu- oder Umbau betrieblich genutzter Gebäude sowie von Nebengebäude.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.
Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
- (2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Königstetten, am 13. Juni 2023

Der Bürgermeister:

(Ing. Roland Nagl)



Angeschlagen am: 13.6.2023 vllc

Abzunehmen am: 28.6.2023

Abgenommen am: _____